

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. Februar 2025**

**Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen  
Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**

**Anpassung und Mittelausstattung der GRW-Richtlinie für die gewerbliche  
Investitionsförderung**

**Übernahme der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien**

**A. Problem**

A.1.: Einleitung: Anpassung des GRW Koordinierungsrahmens ab 2023

Zentrales Instrument der Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Gefördert werden gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nichtinvestive Aktivitäten (z.B. Vernetzungs- und Kooperationsvorhaben). Die Umsetzung der gewerblichen Investitionsförderung erfolgt in Bremen seit Anfang des Jahres 2024 im Rahmen der GRW-Richtlinie Land Bremen.

Basis der GRW-Förderung ist ein zwischen Bund und Ländern vereinbarter Koordinierungsrahmen, in dem die Instrumente, die Förderregeln und Fördersätze, die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sowie die Fördergebiete festgelegt sind.

Ende 2022 wurde die GRW umfassend reformiert, um sie an neue Herausforderungen, u.a. hinsichtlich der Themen Transformation und Klimaschutz, anzupassen. Am 1. Januar 2023 ist ein neuer GRW-Koordinierungsrahmen in Kraft getreten, in dem die neuen Fördertatbestände festgehalten wurden. Den Ländern wurde ein einjähriger Übergangszeitraum eingeräumt, um ihre GRW-Förderrichtlinien an diesen neuen Bedingungen auszurichten. Dabei konnten die Länder die Bedingungen des Koordinierungsrahmens weiter einschränken, über den Koordinierungsrahmen hinausgehende Öffnungen waren hingegen nicht zulässig. Die daraufhin neu

konzipierte GRW-Richtlinie Land Bremen für die Investitionsförderung der gewerblichen Wirtschaft wurde am 06.12.2023 von der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen beschlossen (Drucksache 21-054/L) und ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

### A.2: Die wesentlichen Neuerungen der GRW-Reform: Stärkere Ausrichtung auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Neben der Neujustierung der förderfähigen Branchen, die nicht länger anhand des Vorliegens von überwiegend überregionalem Absatz festgelegt werden, besteht die grundlegendste Veränderung in der Erweiterung des Zielkanons der GRW. Demnach bestehen die Hauptziele der GRW zukünftig nicht länger nur darin, Beschäftigung und Einkommen zu sichern und zu schaffen sowie Wachstum und Wohlstand zu erhöhen und/oder Standortnachteile auszugleichen, sondern auch darin, Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen.

Im Bereich der Unternehmensförderung können seitdem auch solche Investitionen förderfähig sein, mit denen das Unternehmen einen Beitrag zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft leistet. Dies beinhaltet Investitionsmaßnahmen mit besonderen Umweltschutzeffekten nach Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie mit besonderen Energieeffizienzeffekten durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen oder zur regenerativen Energieerzeugung für den Eigenbedarf auf der Grundlage von Artikel 38 und 41 der AGVO.

### A.3: BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien:

Parallel zur Reform der GRW hat auch die EU-Kommission verschiedene Beihilferegulungen in Kraft gesetzt, um notwendige Transformationsprozesse zu unterstützen.

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist u.a. die sichere Verfügbarkeit von grünen Transformationstechnologien von zentraler Bedeutung. Bei zahlreichen Transformationstechnologien ist Europa derzeit jedoch von Importen abhängig. Ziel ist es daher, private Investitionen zu unterstützen, die für den Übergang zu einer

klimateutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien mindert zudem die strukturelle Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und beschleunigt die Transformation der Industrie.

Der am 9. März 2023 von der EU-Kommission angenommene „Temporary Crisis and Transition Framework“ (TCTF) ermöglicht eine bis Ende 2025 befristete Investitionsförderung von Transformationstechnologien in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimateutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

Die Regelung richtet sich an Unternehmen in folgenden Wirtschaftsbereichen und für die folgenden Investitionsvorhaben:

1. die Herstellung von für den Übergang zu einer klimateutralen Wirtschaft benötigter Ausrüstung: Dies gilt für Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCUS), oder
2. die Herstellung von Schlüsselkomponenten, die als direkter Input für die Herstellung der unter Ziffer 1. genannten Ausrüstung konzipiert wurden und primär als solcher verwendet werden, oder
3. die Herstellung oder Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe (gemäß EU Liste kritischer Rohstoffe), die für die Herstellung der unter 1. und 2. genannten Ausrüstung und Schlüsselkomponenten benötigt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BWMK) hat daraufhin eine „BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien“ erarbeitet, um für die unter Abschnitt 2.8 (Randnummer 85) TCTF definierten Bedingungen einen nationalen beihilferechtlichen Rahmen zu schaffen. Bund und Länder können auf der Grundlage dieser Regelung spezifische Förderrichtlinien und Einzelförderungen zur Förderung von Transformationstechnologien nach den speziellen Voraussetzungen erlassen. Die entsprechende Regelung wurde als Ziffer 2.5.1 Absatz 3 in den nationalen GRW-Koordinierungsrahmen übernommen.

Um eine Förderung solcher Vorhaben EU-rechtlich sicher zu ermöglichen und dafür GRW-Mittel einsetzen zu können, ist eine Übernahme der Regelung aus Ziffer 2.5.1 Absatz 3 des GRW-Koordinierungsrahmens in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen

und eine haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme durch die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Eine Übernahme der Fördermöglichkeiten des TCTF hat auch das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Landesrichtlinie für die GRW-Förderung in Kraft gesetzt.

## **B. Lösung**

Um die mit der Reform der GRW verbundene stärkere Neuausrichtung auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter zu verstärken, sollen die Vorschriften der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien analog zu der Vorschrift aus Ziffer 2.5.1 Absatz 3 des GRW-Koordinierungsrahmens wie folgend dargestellt in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen übernommen werden:

Aus Ziffer 5.6 wird Ziffer 5.6.1. Danach wird folgende Ziffer 5.6.2 eingefügt:

5.6.2 Weiterhin können Investitionsvorhaben in C- und D-Fördergebieten, für die bis zum 31.12.2025 ein Antrag bewilligt wurde, auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, soweit sie die Förderbedingungen dieser Richtlinie sowie die Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien einhalten. Abweichend von Ziffer 5.5 können für große Unternehmen im C-Fördergebiet die Förderhöchstsätze auf bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden. Im D-Fördergebiet beträgt der mögliche Förderhöchstsatz für große Unternehmen bis zu 15 % der beihilfefähigen Kosten. Die Förderfähigkeit von großen Unternehmen bestimmt sich hierbei abweichend von Ziffer 2.2 nach Ziffer 2.1.

Bei kleinen Unternehmen können diese Förderhöchstsätze um bis zu 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte angehoben werden.

### Erläuterung:

Damit werden die Möglichkeiten der Regelungen der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien in Bezug auf die möglichen Fördersätze vollständig

ausgeschöpft. Es bleibt aber bei der Regelung der Ziffer 7.7 der GRW-Richtlinie des Landes Bremen, welche die Höhe einer möglichen Förderung auf 2,5 Mio. € begrenzt. Ausnahmen in Fällen besonderer regionalpolitischer Bedeutung bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die zuständigen Gremien des Landes Bremen.

Die Förderoption kann sowohl im C-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremerhaven) als auch im D-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremen) angewendet werden.

Mit dieser Regelung können auch große Unternehmen bei Investitionen in die o.g. Transformationstechnologien im Rahmen der Erweiterung der Kapazitäten einer Betriebsstätte gefördert werden, was ansonsten bei der GRW-Investitionsförderung grundsätzlich nicht möglich ist.

Förderfähig sind Kosten für Investitionen in materielle Vermögenswerte (z. B. Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Software, Patentrechte, Lizenzen), soweit sie aktiviert werden und abschreibungsfähig sind.

Ferner soll durch die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 die Fördermaßnahme haushaltsrechtlich abgesichert werden.

### **C. Alternativen**

Durch die befristete Förderung der genannten Investitionsmaßnahme sollen im Land Bremen zusätzliche Impulse gesetzt werden, um einen verstärkten Beitrag zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu leisten. Zudem sind direkte Arbeitplatzeffekte durch die Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen beabsichtigt.

Als Alternative käme ein Verzicht auf die Übernahme der befristeten Möglichkeit in Betracht. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da damit sowohl die zusätzlichen Impulse zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft nicht gesetzt werden könnten als auch die direkten Arbeitplatzeffekte gefährdet wären. Zudem bestünde ein erhebliches Fördergefälle zu den GRW-Gebieten des Landes Niedersachsen, wo diese Regelungen angewendet

werden.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

### D.1 Finanzielle Auswirkungen

Durch die in der Vorlage dargestellten befristeten Anpassungen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen an die Regelungen der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für gewerbliche Unternehmen wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Die benötigten GRW-Mittel stehen innerhalb des GRW-Programms und im Rahmen der hierfür in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung (laut Beschluss des Senats vom 2. April 2024).

Zur Realisierung der Maßnahmen werden die GRW-Mittel der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremen sowie der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 1,5 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2028 eingeplant, in Summe damit 6,0 Mio. € (davon 3,0 Mio. € Landesmittel). Es werden keine zusätzlichen GRW-Mittel benötigt, allerdings sollen zur haushaltsrechtlichen Absicherung des GRW-Mittelbedarfs für die Folgejahre nachkommende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen werden:

- Die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.891 71-5 („Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)“) in Höhe von 3,0 Mio. € mit Abdeckung in Höhe von jeweils 1,0 Mio. € für die Jahre 2026 bis 2028. In gleicher Höhe wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“(GRW)“

nicht in Anspruch genommen.

- Die Erteilung einer weiteren zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.891 72-3 („Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)“) in Höhe von 1,5 Mio. € mit Abdeckung in Höhe von jeweils 0,5 Mio. € für die Jahre 2026 bis 2028. In gleicher Höhe wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0709.891 80-4 „GRW-Maßnahmen (BIS)“ nicht in Anspruch genommen.

Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlich erteilten Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2026 bis 2028 in Höhe von 4,5 Mio. € (davon 2,25 Mio. € Landesmittel) erfolgt auf der sich im Deckungskreis befindlichen Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Der Mittelbedarf für das Jahr 2025 in Höhe von 1,5 Mio. € (davon 0,75 Mio. € Landesmittel) wird in Höhe von 1,0 Mio. € aus der Haushaltsstelle 0709.891 71-5 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)“ und in Höhe von 0,5 Mio. € aus der Haushaltsstelle 0709.891 72-3 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)“ verausgabt. Die Mittel stehen im Deckungskreis auf der Haushaltsstelle 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur““ zur Verfügung.

Die dargestellten Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses über den Bundeshaushalt 2025, insbesondere der Festlegung des GRW-Bewilligungsrahmens 2025. Es ist derzeit in Prüfung, inwiefern im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes Verpflichtungen eingegangen werden können.

## D.2.: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Durch die Investitionsförderung im Rahmen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen (hier Übernahme der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien) sollen direkte Arbeitsplatzeffekte generiert werden. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen und Planungen sollen als Ziel der Fördermaßnahme mindestens 300 Dauerarbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen werden. Dies würde unter Berechnung der regionalwirtschaftlichen Effekte zu positiven finanziellen Effekten nach Länderfinanzausgleich bis zum Jahr 2032 führen.

Darüber hinaus generiert die gewerbliche Investitionsförderung im Rahmen der GRW nach der Investitionsphase weitere fiskalische Effekte durch zusätzliche Ertragsteuern, insbesondere durch die Gewerbesteuer. Insgesamt ist somit von einer früheren Amortisierung der Fördermaßnahmen auszugehen.

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Die geförderten Betriebe weisen relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeiter\*innen im Bereich Forschung und Entwicklung. Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen.

### D.3 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Vorlage nicht verbunden.

### D.4 Genderbezogene Auswirkungen

Für die befristete Erweiterung der gewerblichen Investitionsförderung im Rahmen der GRW ist aufgrund der möglichen Branchen, die in diesem Rahmen eine Förderung beantragen können, und der dort üblichen Zusammensetzung der Belegschaften davon auszugehen, dass die neu geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze überwiegend von Männern besetzt werden/sind. Die im Antragsverfahren erhobenen Arbeitsplatzdaten werden durchgehend geschlechtsspezifisch erhoben und im Hinblick auf das Genderrelevanz ausgewertet.

## D5: Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen im Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur um bis zu 50 t CO<sub>2</sub> jährlich und haben daher negative Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Hinweise zu positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die bis Ende 2025 befristete Möglichkeit der Investitionsförderung von Transformationstechnologien sollen Wirtschaftssektoren gefördert werden, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigte Ausrüstung herstellen. Dies gilt für Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCUS).

Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien bzw. die Umstellung/Diversifizierung dorthin mindert die strukturelle Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und beschleunigt die Transformation der Industrie. Durch Nutzung der hergestellten o.g. Produkte wird mittelfristig ein Beitrag zu Einsparung von CO<sub>2</sub> erwartet.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt, die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für eine Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Übernahme der Regelungen der Bundesregelung Transformationstechnologien in die GRW-Richtlinie des Landes Bremen unter den geschilderten Voraussetzungen zu.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung für 2025 aus den bisher beschlossenen Haushaltsansätzen der GRW in Höhe von 1,5 Mio. € zu.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen für die gewerbliche Unternehmensförderung im Rahmen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen nach Ziffer 5.6.2 (befristete Anwendung der BKR-Transformationstechnologien) mit finanzieller Wirkung für die Jahre 2026 bis 2028 in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. € (davon 2,25 Mio.€ Landesmittel; von den zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen entfallen 3,0 Mio. € auf die Haushaltsstelle 0709.891 71-5 und 1,5 Mio. € auf die Haushaltsstelle 0709.891 72-3) mit dargestellter Abdeckung vorbehaltlich der (vorläufigen) Genehmigung des GRW Bewilligungsrahmens 2025 im Rahmen des Beschlusses über den Bundeshaushalt 2025 zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die zuständige Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer nächsten Sitzung zu befassen und die Vorlage über den Senator für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Anlage 1: WU-Übersicht

Anlage 2: VE-Antrag GRW-Richtlinie BAB

Anlage 3: VE-Antrag GRW-Richtlinie BIS

## Anlage 1: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)  
Anpassung der GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung, BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien

Datum: 18.02.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Übernahme der Regelungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in die GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung des Landes Bremen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung: 2025

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Übernahme der Regelungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in die GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung des Landes Bremen unter Anwendung der mögliche höheren Fördersätze der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien	
2	Keine Übernahme der Regelungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in die GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung des Landes Bremen	

### Ergebnis

#### Zu Alternative 1:

Durch die Investitionsförderung im Rahmen GRW-Richtlinie des Landes Bremen (hier Übernahme der BKR Transformationstechnologien) sollen direkte Arbeitsplatzeffekte generiert werden. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen und Planungen sollen als Ziel der Fördermaßnahme mindestens 300 Dauerarbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen werden. Unter ausschließlicher Berücksichtigung der direkten Arbeitsplatzeffekte der Förderung ergeben sich positive regionalwirtschaftliche Effekte nach Länderfinanzausgleich bis zum Jahr 2032.

Dabei sind allerdings nicht die indirekten wirtschaftlichen Effekte der Förderung berücksichtigt. Die durch die Förderung ausgelösten Investitionsmaßnahmen der privaten Investoren wird auf insgesamt rd. 40 Mio. € geschätzt. Unter Berücksichtigung des öffentlichen GRW Förderanteils verbleibt als weiterer regionalwirtschaftlicher Effekt ein jährlicher Eigenanteil der Investoren in Höhe des rd. 6-fachen der eingesetzten GRW Mittel. So löst die Förderung eine Beteiligung der privaten Investoren an den Maßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 34 Mio. € aus, die von den geförderten Unternehmen getragen werden.

Darüber hinaus generiert die gewerbliche Investitionsförderung im Rahmen der GRW nach der Investitionsphase weitere fiskalische Effekte durch zusätzliche Ertragsteuern, insbesondere durch die Gewerbesteuer. Insgesamt ist somit von einer früheren Amortisierung der Fördermaßnahmen auszugehen.

Darüber hinaus sollen signifikante zusätzlichen Impulse zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft gesetzt werden.

#### Zu Alternative 2:

Diese Alternative wird nicht empfohlen, da damit sowohl die zusätzlichen Impulse zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft nicht gesetzt werden könnten als auch die direkten Arbeitsplatzeffekte gefährdet wären. Zudem bestünde ein erhebliches Fördergefälle zu den GRW-Gebieten des Landes Niedersachsen, wo diese Regelungen angewendet werden.

Weitergehende Erläuterungen

**Anlage 1: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage: Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)  
Anpassung der GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung, BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien

Datum: 18.02.2025

Zudem gehört die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu den am besten evaluierten Förderprogrammen in Deutschland. Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass die geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreichen, als dies im hypothetischen Fall der Nicht-Förderung zu erwarten gewesen wäre. Zudem weisen die geförderten Betriebe relativ gesehen ein höheres Lohnniveau auf als die nicht geförderten Betriebe und verfügen über einen überproportional hohen Anteil von Hochqualifizierten und Mitarbeitern im Bereich FuE. Dabei ist die positive Entwicklung der geförderten Betriebe nicht ausschließlich auf den Selektionseffekt (Anträge werden i.d.R. von wachsenden Unternehmen gestellt) zurückzuführen, denn der signifikante Vorsprung bei der Beschäftigungsentwicklung bleibt selbst bei Gegenüberstellung mit ähnlich dynamischen (nicht-geförderten) Kontrollbetrieben bestehen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2028	2. 2033	n.
---------	---------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Neue und gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der Investitionen	DAP	300
1	Investitionskosten Unternehmen (nach Abzug der Förderung)	Mio. €	34
2	Neue und gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der Zweckbindungsfrist	DAP	300

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung



**Anlage zur Vorlage** Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Anpassung der GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2025**  
**Finanzkreis 1200**  
**Produktgruppe: 71.01.08 EU-Programme / -Planung (L)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue  
 Hst. : 0709/891 71-5                      Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)  
  
 BKZ : 700, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:** nachrichtlich

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	valutierende VE	€
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

**3.000.000,00 € Erteilung einer zusätzlichen VE**

**Abdeckung** der beantragten Verpflichtungsermächtigung

2024 :	€	2025 :	€	2026 :	1.000.000,00 €
2027 :	1.000.000,00 €	2028 :	1.000.000,00 €	2029 :	€
2030 :	€	2031 :	€	2032 :	€
2033 ff:	€				

Ausgleiche für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.08	0709/891 70-7	Fördermittel Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	3.000.000,00

**Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen**

nein     ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigelegt.  
 nicht erforderlich.

**Zustimmung**

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

Deputationen:  ja                       nein, nicht erforderlich  
 Dep. für Wirtschaft und Arbeit

**V****Begründung**

Durch die in der Vorlage dargestellten befristeten Anpassungen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen an die Regelungen der BKR Transformationstechnologien ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für gewerbliche Unternehmen wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Die benötigten GRW-Mittel stehen innerhalb des GRW-Programms und im Rahmen der hierfür in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung (laut Beschluss des Senats vom 2. April 2024). Zur Realisierung der Maßnahmen werden die GRW-Mittel der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremen sowie der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 1,5 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2028 eingeplant. Es werden keine zusätzlichen GRW-Mittel benötigt. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung des GRW-Mittelbedarfs soll für die Folgejahre nachkommende Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden:

- Die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89171-5 (Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)) in Höhe von 3,0 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2026 bis 2028 in Höhe von jeweils 1,0 Mio. € vorgesehen.
- Die Erteilung einer weiteren zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89172-3 (Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)) in Höhe von 1,5 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2026 bis 2028 in Höhe von jeweils 0,5 Mio. € vorgesehen.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bei den Haushaltsstellen 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"" und 0709.891 80-4 "GRW-Maßnahmen (BIS)" werden in entsprechenden Höhen nicht in Anspruch genommen.

An den  
Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

SWHT

Bremen, 30.Jan 2025

**VERFÜGUNG**

- Wie beantragt genehmigt.  
 Genehmigt mit der Maßgabe, dass
- Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - 
  - den Rechnungshof
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –
  - 
  -

Bremen,

Der Senator für Finanzen  
Im Auftrag



**Anlage zur Vorlage** Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Anpassung der GRW-Richtlinie für die gewerbliche Investitionsförderung BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2025**  
**Finanzkreis 1200**  
**Produktgruppe: 71.01.08 EU-Programme / -Planung (L)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue  
 Hst. : 0709/891 72-3                      Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)  
 BKZ : 700, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:** nachrichtlich

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>valutierende VE</b>	€
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

**1.500.000,00 € Erteilung einer zusätzlichen VE**

**Abdeckung** der beantragten Verpflichtungsermächtigung

2024 :	€	2025 :	€	2026 :	500.000,00 €
2027 :	500.000,00 €	2028 :	500.000,00 €	2029 :	€
2030 :	€	2031 :	€	2032 :	€
2033 ff:	€				

Ausgleiche für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.08	0709/891 80-4	GRW-Maßnahmen (BIS)	1.500.000,00

**Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen**

nein     ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

**Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist**

beigefügt.  
 nicht erforderlich.

**Zustimmung**

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

Deputationen:  ja                       nein, nicht erforderlich  
 Dep. für Wirtschaft und Arbeit

**V****Begründung**

Durch die in der Vorlage dargestellten befristeten Anpassungen der GRW-Richtlinie des Landes Bremen an die Regelungen der BKR Transformationstechnologien ergeben sich keine haushaltswirksamen Auswirkungen, da die Neuregelungen im Rahmen der bisher beschlossenen Haushaltsansätze der GRW im Produktplan 71 umgesetzt werden sollen. Die auf dem Koordinierungsrahmen der GRW basierende Investitionsförderung für gewerbliche Unternehmen wird vollständig mit Einsatz von Drittmitteln des Bundes abgewickelt. Die benötigten GRW-Mittel stehen innerhalb des GRW-Programms und im Rahmen der hierfür in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingeplanten Mittelvolumina zur Verfügung (laut Beschluss des Senats vom 2. April 2024). Zur Realisierung der Maßnahmen werden die GRW-Mittel der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremen sowie der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) für Förderfälle der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Beleihung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Höhe von jeweils 1,5 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2028 eingeplant. Es werden keine zusätzlichen GRW-Mittel benötigt. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung des GRW-Mittelbedarfs soll für die Folgejahre nachkommende Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden:

- Die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89171-5 (Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremen (GRW)) in Höhe von 3,0 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2026 bis 2028 in Höhe von jeweils 1,0 Mio. € vorgesehen.
- Die Erteilung einer weiteren zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0709.89172-3 (Förderung der gewerblichen Wirtschaft Bremerhaven (GRW)) in Höhe von 1,5 Mio. €. Die Abdeckung dieser VE ist in den Jahren 2026 bis 2028 in Höhe von jeweils 0,5 Mio. € vorgesehen.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bei den Haushaltsstellen 0709.891 70-7 „Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"" und 0709.891 80-4 "GRW-Maßnahmen (BIS)" werden in entsprechenden Höhen nicht in Anspruch genommen.

An den  
Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

SWHT



Bremen, 30.Jan 2025

**VERFÜGUNG**

- Wie beantragt genehmigt.  
 Genehmigt mit der Maßgabe, dass
- Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - 
  - den Rechnungshof
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –
  - 
  -

Bremen,

Der Senator für Finanzen  
Im Auftrag